



WASSERVERSORGUNGS- REGLEMENT

(WVR)

Inkraftsetzung per 1.1.2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
II.	Projektierung und Erstellung der Wasserversorgung.....	4
III.	Grundsätze der Wasserverteilung	9
IV.	Grundsätze des Wasserbezuges.....	11
V.	Betrieb und Unterhalt.....	12
VI.	Finanzierung	13
VII.	Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten	18
VIII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19

Abkürzungen

GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32)
WVV	Wasserversorgungsverordnung vom 12. Oktober 2001 (BSG 752.321.1)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
GG	Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GV	Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (BSG 871.11)
LU	Loading Unit (Belastungswert)
WUL	Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

I. Allgemeines

Art. 1

*Wasserversorgung als
Gemeindeaufgabe*

¹ Die Gemeinde, auch Wasserversorgung genannt, besorgt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie den Hydrantenlöschschutz auf dem ganzen Gemeindegebiet¹.

² Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher².

Art. 2

Übertragung an Dritte

¹ Die Gemeinde kann die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie den Hydrantenlöschschutz ganz oder teilweise an Dritte übertragen³.

² Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes sowie der Gemeindegesetzgebung.

Art. 3

Versorgung von Dritten

Die Gemeinde kann die Versorgung von Dritten vertraglich übernehmen.

II. Projektierung und Erstellung der Wasserversorgung

Art. 4

*1. Öffentliche Anlagen
1.1 Definitionen*

¹ Als öffentliche Anlagen der Wasserversorgung gelten

- in der Bauzone, die Anlagen der Basis- und Detailerschliessung;
- ausserhalb der Bauzone, die Anlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten, welche Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben⁴.

¹ Art. 6 WVG; i.V. mit Art. 21 Abs. 3 FFG

² Art. 25 ff WVG

³ Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete, WUL; Kiltberg wird durch die Wasserversorgung Murgenthal versorgt und der Löschschutz im Gebiet Ziegelwerke durch die Wasserversorgung St. Urban sichergestellt.

⁴ Art. 9 Abs. 1 WVG; als Siedlungsgebiete gelten grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind. vgl. Art. 9 KGV

² Als Anlagen der Wasserversorgung gelten die Leitungen, Hydranten und alle der Wasserversorgung und dem Hydrantenlöschschutz durch die Wasserversorgung unmittelbar dienenden Anlagen (Absperrschieber, Wasserzähler, etc.).

³ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 5

1.2 Planung, Projektierung und Erstellung a) Zuständigkeit

¹ Die Wasserversorgung plant, projiziert und erstellt die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung⁵.

² Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach dem Erschliessungsprogramm⁶, solange ein solches fehlt nach pflichtgemäßem Ermessen.

³ Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung bauwilligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern übertragen.

Art. 6

b) Planungsgrundlage

Die Wasserversorgung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)⁷.

Art. 7

c) Schutzzonen

Die Wasserversorgung scheidet für ihre genutzten Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus⁸.

Art. 8

1.3 Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Wasserversorgung erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erforderlichen Eigentumsrechte und Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen⁹ oder mit Dienstbarkeiten¹⁰.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Sicherung von Eigentumsbeschränkungen untergeordneter Bedeutung¹¹.

⁵ Art. 108 BauG

⁶ Art. 108 Abs. 3 BauG

⁷ Art. 18 Abs. 1 und 2 WVG

⁸ Art. 20 Abs. 1 WVG; Art. 19 ff GschG; Art. 29 ff GschV; die Schutzzonen können orientierungshalber im Zonenplan dargestellt werden; Art. 71 Abs. 2 BauG

⁹ Art. 21 WNG und Art. 88 ff und 127 ff BauG

¹⁰ Art. 730 ff ZGB

¹¹ Art. 137 f BauG; z.B. für das Aufstellen von Hydranten auf fremden Grund oder das Einlegen von Leitungen in das für den Bau von Strassen ausgeschiedene Land.

Art. 9**1.4 Schutz der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung**

¹ Bauten haben gegenüber bestehenden öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung einen Abstand von 4 m einzuhalten.

² Die Wasserversorgung kann im Einzelfall

- den Abstand angemessen erhöhen, wenn es die Sicherheit der Anlage erfordert;
- den Abstand angemessen verkürzen oder das Überbauen einer Leitung gestatten, wenn sachliche Gründe vorliegen und der Unterhalt und die Erneuerung der Anlage der Wasserversorgung gewährleistet bleibt.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Überbauungsordnungen.

Art. 10**1.5 Verlegung von öffentlichen Wasserleitungen**

¹ Ist der Standort von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn eine technisch einwandfreie Lösung möglich ist und die Überbauungsordnung angepasst wird¹².

² Wer um die Verlegung ersucht, trägt die Kosten.

³ Ist der Standort der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, subsidiär nach den gesetzlichen Regelungen¹³.

Art. 11**2. Private Anlagen der Wasserversorgung
2.1 Hausanschlüsse**

¹ Hausanschlüsse verbinden ab der öffentlichen Wasserleitung oder dem Absperrschieber und bis zum Wasserzähler ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz.

² Als zusammengehörende Gebäudegruppe gilt

- eine Gebäudegruppe bestehend aus gemeinsam gebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern;
- eine Gruppe von baulich und funktional zusammen gehörenden Gebäuden.

³ Sie stehen im Privateigentum.

¹² Erfordern Bauarbeiten an einer öffentlichen Strasse die Verlegung einer Wasserleitung, gehen die Kosten zu Lasten der Leitungseigentümerin oder des Leitungseigentümers. Verursacht die Rücksichtnahme auf Wasserleitungen beim Bau oder Unterhalt von öffentlichen Strassen Mehrkosten, sind diese von der Leitungseigentümerin oder vom Leitungseigentümer zu tragen. (Art. 69 Abs. 3 und 4 Strassengesetz, SG; BSG 732.11)

¹³ Art. 693 und 742 Abs. 3 ZGB

Art. 12**2.2 Hausinstallationen**

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Art. 13**2.3 Durchleitungsrechte****a) Grundsatz**

¹ Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümer¹⁴.

² Vorbehalten bleiben die in Überbauungsordnungen festgelegten Leitungsführungen.

Art. 14**b) Koordinationspflicht**

¹ Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Anlagen der Wasserversorgung aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen¹⁵.

² Können sich die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht einigen, sichert die Wasserversorgung die Durchleitungsrechte mittels Dienstbarkeitsverträgen (Privatrecht findet Anwendung)

Art. 15**3. Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung****a) Bewilligungspflicht**

¹ Die Erstellung privater und öffentlicher Anlagen der Wasserversorgung bedarf einer Baubewilligung¹⁶.

² Unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse sind davon ausgenommen¹⁷.

³ Hausanschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Die Leitungsführung und Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

⁵ Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 16**b) Technische Anforderungen**

¹ Öffentliche und private Anlagen der Wasserversorgung sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen¹⁸. Die Richtlinien des Fachverbands SVGW sind zu beachten.

¹⁴ vgl. Durchleitungsrecht nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

¹⁵ Art. 7 Abs. 4 BauG

¹⁶ Art. 6 Abs. 1 Bst. q im Umkehrschluss i.V. mit Art. 4 Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1

¹⁷ Art. 6 Abs. 1 Bst. g BewD

*c) Hydrantenanlagen
und Hydrantenlösch-
schutz*

² Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

³ Der Hydrantenlöschschutz ist nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) zu erstellen.

⁴ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt das Baugesetz des Kantons Bern.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁶ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁷ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie wird dafür durch die Wehrdienste entschädigt.

⁸ Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Art. 17

*d) Qualifizierte
Fachleute*

¹ Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d).

² Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

³ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Art. 18

4. Baukontrollen

¹ Die Wasserversorgung kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Anschlussbewilligung verbundenen Auflagen.

¹⁸ Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW.

² Sie kontrolliert insbesondere, ob eine Druckprüfung der Hausanschlussleitung durchgeführt wurde.

³ Sie erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Art. 19

Kataster

¹ Die Wasserversorgung erfasst alle öffentlichen sowie neuen und, soweit erforderlich, auch bestehende private Anlagen der Wasserversorgung.

² Sie führt einen Leitungskataster.

III. Grundsätze der Wasserverteilung

Art. 20

Wasserabgabe a) Menge

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge ab.

² Die Wasserabgabe kann vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen oder im Brandfall.

³ Ausser in Brandfällen hat die Wasserabgabe für häusliche und für unverzichtbare betriebliche Zwecke Vorrang.

⁴ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

⁵ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

⁶ Ebenso wenig werden Ansprüche bei Schäden in der Hausinstallation abgegolten.

Art. 21

b) Qualität

¹ Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen¹⁹.

² Sie muss besonderen Anforderungen (z.B. Härte und Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) nicht genügen.

¹⁹ Art. 8 Abs. 1 WVG

Art. 22*c) Betriebsdruck*

¹ Der Betriebsdruck hat bei neuen Anlagen den Anforderungen an den häuslichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz zu genügen.

² Davon ausgenommen sind Hochhäuser und einzelne, hochgelegene Liegenschaften²⁰.

Art. 23*Wasseranschluss*

¹ Je Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppe²¹ ist ein einziger Hausanschluss zu erstellen.

² Die Wasserversorgung legt den Anschlusspunkt fest.

Art. 24*Wasserzähler
a) Grundsatz*

¹ Je Gebäude wird in der Regel ein einziger Wasserzähler eingebaut.

² Bei verdichteter Bauweise (Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Einheit ein Wasserzähler einzubauen.

³ Nebenzähler können eingebaut werden für die Messung

- von Wasser aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird;
- Wasser, dessen Verwendung Abwasser erzeugt, welches besonders behandelt werden muss.

Art. 25*b) Einbau und Standort*

¹ Wasserzähler werden von der Wasserversorgung geliefert.

² Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümer.

³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

²⁰ Art. 8 Abs. 2 WVG

²¹ s. Art. 11 WVR

IV. Grundsätze des Wasserbezuges

Art. 26

Wasserbezugspflicht

¹ Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Ist ein Bezug von der Wasserversorgung der Gemeinde zweckmässig und zumutbar, sind neue Bezüge aus anderen Wasserversorgungen unzulässig.

³ Von der Bezugspflicht ausgenommen wird, wer im Zeitpunkt der Erschliessung über Wasserversorgungsanlagen verfügt, welche genügend, den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechendes Trinkwasser liefern.

Art. 27

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- den Betrieb von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- vorübergehende Wasserbezüge aus Hydranten;
- die Wasserabgabe an Dritte, Miet- und Pachtverhältnisse ausgenommen;
- der zeitweise Bezug von Wasser zu Bau- und anderen Zwecken;
- Regenwassernutzungsanlagen;
- Sprinkleranlagen;
- Erweiterungen der sanitären Installationen.

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

Pflichten der WasserbezügerInnen; Haftung

³ Die WasserbezügerInnen haften für allen Schaden, den ihre Anlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 28

Handänderungen

Die bisherigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer melden der Gemeinde Handänderungen schriftlich innert 10 Tagen.

Art. 29

Ende des Wasserbezuges

¹ Benötigen Bauten und Anlagen kein Wasser mehr, teilen dies die Grundeigentümerinnen und -eigentümer der Wasserversorgung mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mit.

² Beziehen Bauten und Anlagen während mehr als einem Jahr kein Wasser mehr, werden die Hausanschlüsse vom Netz getrennt.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse tragen die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Die Gebühren sind bis zur Abtrennung vom öffentlichen Netz geschuldet.

⁴ Zuleitungen zu Anlagen (z.B. Sprinkleranlagen), die keinen oder einen zu geringen Durchsatz an Wasser aufweisen, werden zu Lasten der WasserbezügerInnen gemäss Spülkonzept durch Organe der Wasserversorgung gespült.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 30

Öffentliche Anlagen

¹ Die Wasserversorgung hält die Anlagen der Wasserversorgung in betriebssicherem Zustand²².

² Sie sorgt für einen sparsamen Wasserverbrauch²³.

Art. 31

Wasseruhren a) Unterhalt

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

Art. 32

b) Störungen / Mängel

¹ Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Kosten, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten der WasserbezügerInnen.

² Als mangelhaft gilt eine Zählerangabe von $\pm 5\%$ bei 10% Nennleistung. Bei einer mangelhaften Messvorrichtung dient als Grundlage für die Gebührenerhebung eine vergleichbare Bezugsperiode.

³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten für die Behebungen von Beschädigungen, durch äussere Einflüsse (z.B. Frost, Hitze, Schlag, Feuchtigkeit, Druck) der Wasserzähler.

²² Art. 24 Abs. 1 WVG

²³ Art. 24 Abs. 3 WVG

Art. 33*Private Anlagen*

- ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die WasserbezügerInnen zu erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die WasserbezügerInnen zu tragen.
- ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine entsprechende Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ⁴ Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
- ⁵ Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.
- ⁶ Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Art. 34*Informations-, Betre-
tungs- und Kontrollrecht*

- ¹ Die Wasserversorgung ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu verlangen, Grundstücke und Bauten zu betreten und die Anlagen der Wasserversorgung zu kontrollieren sowie die Wasserzähler abzulesen.
- ² Sie kann sich vom Regierungsstatthalter ermächtigen lassen, bewohnte Gebäude und Räume zu betreten, wenn rechtserhebliche Sachverhalte nur so feststellbar sind²⁴.

VI. Finanzierung**Art. 35***1. Öffentliche Wasser-
versorgung
1.1 Grundsatz*

- ¹ Die öffentliche Wasserversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe²⁵.
- ² Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe mit
- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren, einmalige Löschgebühr)²⁶,
 - wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der Einlagen in die

²⁴ Art. 45 Abs. 3 BauG

²⁵ Art. 12 WVG; Art. 86 GV

²⁶ Art. 11 Bst. a und b WVG

Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Grund-, und Verbrauchsgebühren)²⁷,

- Beiträgen des Bundes und des Kantons,
- Leistungen Dritter,
- übrigen Erträgen.

Art. 36

1.2 Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip

¹ Die Gebühren sind so bemessen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der Gemeinde entsteht (Äquivalenzprinzip).

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der kommunalen Wasserversorgung decken und eine Speisung der Spezialfinanzierung Werterhaltung ermöglichen (Kostendeckungsprinzip)²⁸.

Art. 37

1.3 Anschlussgebühren 1.3.1 Grundsatz

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschluss- resp. Löschgebühr zu entrichten.

Art. 38

1.3.2 Anschlussgebühr

Für an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen wird die Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW erhoben. Diese liegt zwischen CHF 100.00 und CHF 150.00 pro LU, mindestens CHF 2'500.00.

Art. 39

1.3.3 Löschgebühr

¹ Eine einmalige Löschgebühr wird erhoben

- für an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist;
- für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen, welche sich im Umkreis von 300 m eines Hydranten befinden.

² Sie wird aufgrund des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm 416, nach m3 abgestuft, bemessen. Diese liegt zwischen CHF 2.00 und CHF 3.00 pro m3 für die ersten 1'000 m3 umbauten Raum und zwischen CHF 0.30 und CHF 0.70 für jeden zusätzlichen m3.

²⁷ Art. 11 Bst. a WVG

²⁸ Art. 10 WVG

Art. 40**1.3.4 ungemessene Wasserbezüge**

¹ Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr erhoben und zusätzlich pro m³ eine Gebühr für den umbauten Raum. Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00 und der m³ zwischen CHF 0.10 und CHF 0.30.

1.3.5 temporäre Wasserbezüge

² Für bewilligten, temporären Wasserbezug ab Hydrant mit Zähler wird eine Grundpauschale erhoben. Diese liegt zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00.

Art. 41**1.3.6 Veränderte Verhältnisse**

¹ Werden die LU (Loading Unit = Belastungswert) oder der umbaute Raum erhöht, wird eine nachträgliche Anschluss- oder Löschgebühr erhoben.

² Werden die LU oder der umbaute Raum vermindert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschluss- oder Löschgebühr.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschluss- und Löschgebühren angerechnet.

Art. 42**1.3.7 Meldepflicht / Nachweis**

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die LU und den umbauten Raum bei Einreichung des Baugesuches resp. der Anschlussbewilligung anzugeben (Installationsanzeige im Anhang).

² Sie haben in jedem Fall eine Erhöhung der LU unaufgefordert zu melden.

³ Sie haben den Nachweis bezahlter Anschluss- und Löschgebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

Art. 43**1.4 Jährliche Gebühren
a) Grundsatz**

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen. Diese liegt zwischen CHF 1.70 – CHF 2.50 pro m³.

Art. 44***b) Bemessungsgrundlage Grundgebühr***

¹ Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb erhoben. Diese liegt zwischen CHF 70.00 – CHF 120.00.

² Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, die an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben. Diese liegt zwischen CHF 0.50 – CHF 1.50 pro l/min.

² Für Kleingewerbe und kleine Dienstleistungsbetriebe, welche in den Räumen einer Wohnung betrieben werden, wird keine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

³ Die Grundgebühr ist geschuldet, auch wenn kein Wasserverbrauch anfällt.

Art. 45***1.5 Gross- und Spitzenwasserbeziehende***

Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Art. 46***1.6 Weitere Gebühren***

¹ Die Wasserversorgung erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a) für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren,
- b) bei der Kontrolle, Abnahme und dem Eintrag in den Kataster von privaten Anlagen der Wasserversorgung.

² Der Stundenansatz für Aufwendungen der Gemeindeverwaltung wird gemäss Gebührenreglement und -verordnung erhoben.

Art. 47***1.7 Herabsetzung***

Die geschuldeten Gebühren können herabgesetzt werden, wenn sie zu einer besonderen Härte für die Gebührenpflichtigen führen oder sich aus andern Gründen als unverhältnismässig erweisen.

Art. 48***1.8 Gebührenpflichtige***

¹ Die Anschluss- und Löschgebühren und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren.

³ Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 45 Abs. 1 WVR ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Art. 49

1.9 Vorauszahlungen

Gebührenpflichtigen können Vorauszahlungen verlangt werden (Vorschussleistungen aufgrund der vergangenen Abrechnungsperiode oder Einbau von geldbetriebenen EWR-Zählern).

Art. 50

1.10 Gebührenbezug a) Fälligkeit

¹ Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung, der Erhöhung der Belastungswerte fällig; die Löschgebühren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des umbauten Raumes.

² Die übrigen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

³ Es können Teil- oder Akontozahlungen einverlangt werden.

Art. 51

b) Rechnungsstellung, Gebührenverfügung

Werden Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde nach einmaliger Mahnung eine Gebührenverfügung.

Art. 52

c) Mehrwertsteuer

Unterliegt die Wasserversorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 53

d) Verzugszins / Inkassogebühren

Mit Rechtskraft der Beitragsverfügung werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugsinssatzes und Inkassogebühren erhoben.

Art. 54

e) Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren.

Art. 55

f) Grundpfandrecht

¹ Für Forderungen und Verzugszinsen besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht²⁹.

²⁹ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

² Die Gemeinde kann es zur Anmerkung in das Grundbuch anmelden³⁰.

Art. 56

2. Private Anlagen der Wasserversorgung

Private Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern finanziert.

VII. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 57

Der Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Gebühren nach diesem Reglement³¹.

² Er schliesst Verträge über den Wasserbezug von Gross- und Spitzenwasserbeziehenden ab³².

Art. 58

Bau- und Betriebskommission

¹ Die Bau- und Betriebskommission ist zuständig für die Planung, die Organisation von Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Wasserversorgung, sofern nicht der Gemeindeverband WUL zuständig ist.

² Sie beurteilt Gesuche um Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und zum Bezug von Wasser.

³ Darüber hinaus gelten die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung³³.

Art. 59

Fachbereich Bau und Betriebe

¹ Der Fachbereich Bau und Betriebe nimmt alle Befugnisse im technischen Bereich der Wasserversorgung wahr, die nicht einem anderen Organ zugeordnet werden.

³⁰ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

³¹ Art. 34 ff WVR

³² Art. 45 WVR

³³ Gemeindeordnung, Anhang Ständige Kommissionen, Ziff. II

² Insbesondere

- bestimmt sie den Standort **des** Wasseranschlusses³⁴ und des Wasserzählers³⁵;
- beurteilt, ob ein Bezug aus der Wasserversorgung der Gemeinde zweckmässig und zumutbar ist³⁶;
- übt die Aufsicht im Bereich der Wasserversorgung aus³⁷;
- erstellt den Leitungskataster und führt ihn nach³⁸.

Art. 60*Fachbereich Finanzen*

¹ Die Finanzverwaltung erlässt Gebührenrechnungen, Mahnungen und gegebenenfalls Gebührenverfügungen.

Inkasso

² Sie entscheidet über Vorauszahlungen.

Art. 61*Strafbestimmungen und Rechtspflege*

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Die kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten³⁹.

Art. 62*Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung, schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 63***Inkrafttreten*

¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit seinem Anhang per 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Wasserversorgungsreglement vom 8. Juni 1998 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

³⁴ Art. 23 Abs. 2 WVR

³⁵ Art. 25 WVR

³⁶ Art. 26 Abs. 2 WVR

³⁷ Art. 18 und 30 ff WVR

³⁸ Art. 19 WVR

³⁹ Art. 42 f WNG

Von der Einwohnergemeinde Roggwil beschlossen am 12. Dezember 2014.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Präsident

Erhard Grütter

Geschäftsleiter

Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Reglement vom 6. November 2014 bis 12. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die öffentliche Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6. November 2014 bekannt.

Roggwil, 15. Januar 2015

Einwohnergemeinde Roggwil

Der Geschäftsleiter

Daniel Baumann